

Gebührensatzung über die Erhebung von Standgeld bei dem Volksfest "DIN-Tage" im Gebiet der Stadt Dinslaken vom 26. Juni 1985

---

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712) hat der Rat der Stadt Dinslaken in seiner Sitzung vom 12. Juni 1985 folgende Gebührensatzung erlassen:

### § 1

Diese Satzung hat Geltung für die Erhebung von Standgeld während des Volksfestes „DIN-Tage“.

### § 2

1. Für die Bereitstellung von Standplätzen bei dem Volksfest DIN-Tage im Stadtgebiet Dinslaken werden folgende Gebühren (Standgeld je Tag und qm) erhoben:

1.1	Getränkeausschank mit alkoholischen Getränken	26,00 €
1.2	Imbiss mit Fleischverarbeitung	21,00 €
1.3	Weinstände	15,00 €
1.4	Imbiss mit Teig- und Kartoffelverarbeitung	13,00 €
1.5	Backstände, Süßwarenstände,	8,00 €
1.6	Verkaufsstände (Neuwaren)	5,00 €
1.7	Straßencafés und Getränkeausschank mit alkoholfreien Getränken	3,00 €
1.8	Biergärten	8,00 €
1.9	Schaustell- und Fahrgeschäfte	
	für die ersten 100 qm	0,50 €
	für die folgenden 150 qm (101 - 250 qm)	0,25 €
	für alle weiteren qm (251 qm)	0,20 €
1.10	Festzelt, Trödelmarkt und alle anderen Geschäfte, die nicht unter Ziff. 1.1 - 1.8 fallen	
	für die ersten 100 qm	0,25 €
	für die folgenden 150 qm (101 - 250 qm)	0,15 €
	für alle weiteren qm (ab 251 qm)	0,10 €
1.11	Vereine und Verbände	
	Vereine, caritative und andere Verbände erhalten Standplätze <u>kostenlos</u> , sofern keine alkoholischen Getränke verkauft werden.	

2. In Grenzfällen behält sich die Stadt Dinslaken vor, die Zuordnung der einzelnen Stände in die jeweilige Gebührenkategorie selbst vorzunehmen.
3. Zahlungspflichtig ist derjenige, der für eigene Rechnung den Standplatz benutzt oder benutzen lässt. Wird der Platz durch einen Beauftragten benutzt, haften Auftraggeber und Beauftragter als Gesamtschuldner.
4. Die Gebühren werden nach Zuteilung eines Standplatzes an die Stadtkasse Dinslaken oder einen beauftragten Bediensteten der Stadt Dinslaken entrichtet. Der Nachweis über die Zahlung ist während des Volksfestes aufzubewahren und auf Verlangen den mit der Aufsicht betrauten Bediensteten vorzulegen.

### **§ 3**

Die Gebührenpflichtigen haben den in § 2 Abs. 3 bezeichneten Personen alle zur Veranlagung von Gebühren erforderlichen Angaben richtig und vollständig zu machen.

### **§ 4**

Die Stadt Dinslaken hat für ihre Gebührenforderung ein Pfand- und Zurückbehaltungsrecht an den eingebrachten Sachen des Standinhabers.

### **§ 5**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>1) 2)3)</sup>

---

1) Die Satzung ist am 07. Juli 1985 in Kraft getreten

2) zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 09. Juli 1991

3) zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 25. September 2001, mit Wirkung vom 01. Januar 2002